

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Zollrückvergütung für Futtermehl.

(Vom 15. August 1893.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In unserem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 19. Juni abhin (Bundesbl. III, 548) haben wir in Anbetracht des durch die Trockenheit dieses Frühjahres bewirkten Futtermangels und nachdem bereits durch Beschluß vom 19. Mai d. J. Zollbefreiung für Futtermais (Bundesbl. III, 363) bewilligt worden war, die Geneigtheit ausgesprochen, auch für Mehl zu Futterungszwecken bis auf weiteres Zollrückvergütung eintreten zu lassen, wenn die Sendungen direkt unter der Adresse einer Kantonsregierung eingehen und von dieser bei Vorlage des Zollrückvergütungsbegehrens die Erklärung abgegeben werde, daß die eingeführte Ware ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt sei.

Die Kantonsregierungen wurden sodann eingeladen, sich wegen Rückerstattung des Zolles für Futtermehle, welche unter diesen Voraussetzungen aus dem Auslande bezogen werden, jeweilen an unser Zolldepartement zu wenden.

Nach dem Wortlaute dieses Kreisschreibens haben wir somit die Zollbefreiung für Futtersurrogate nicht ohne weiteres zugestanden, sondern uns bloß geneigt erklärt, die für Rohmais gewährte Einfuhrerleichterung auf Futtermehl auszudehnen, in der Meinung, daß diejenigen kantonalen Regierungen, welche wegen des wirklich konstatierten Notstandes der Landwirtschaft die Beschaffung solcher Mehle an die Hand nehmen würden, sich in betreff der Rückvergütung jeweilen mit dem Zolldepartement in

Verbindung zu setzen haben. Auch findet sich im Kreisschreiben angedeutet, daß diese Maßnahme nur bis auf weiteres Geltung haben soll.

Bekanntlich haben sich nun die Verhältnisse seit der Beschlußfassung vom 19. Juni wesentlich gebessert. Die eingetretenen Niederschläge haben glücklicherweise den Graswuchs so gefördert, daß zur Stunde von einem Grünfuttermangel kaum mehr gesprochen werden kann. Bei ausreichendem Grünfutter ist aber die Mehlfütterung weder vom wirtschaftlichen Standpunkte aus geboten, noch mit Rücksicht auf gute Milchprodukte empfehlenswert.

Diese Anschauungsweise wird durch die Thatsache bestätigt, daß bis zur Stunde Zollrückvergütungsgesuche von Kantonsregierungen nur in ganz geringem Belange eingegangen sind.

Hinwieder haben wir indirekt in Erfahrung gebracht, daß in vielen landwirtschaftlichen Kreisen die Meinung verbreitet ist, es bestehe ein förmlicher Bundesratsbeschluß zu Kraft, zufolge welchem die Rückerstattung des Zolles für alle möglichen Futterstoffe beansprucht werden könne, und es genüge die Anmeldung seitens einer Kantonsregierung beim Bundesrate, beziehungsweise beim Zolldepartement, um jene Rückvergütung auch für solche Futtermehle aller Art zu erlangen, welche, wie alljährlich, d. h. in ganz normalen Verhältnissen, so auch dies Jahr, in hunderten von Wagenladungen zur Viehmastung und andern Zwecken aus dem Ausland bezogen werden müssen.

Eine so weitgehende Ausdehnung der Zollerleichterung lag nie in der Absicht des Bundesrates, dessen Beschlüsse ohnehin bereits zu einer sehr eindringlichen Vorstellung der schweizerischen Müller wegen Benachteiligung des Müllereigewerbes Veranlassung gegeben haben.

Vielmehr erachten wir bei Abwägung aller maßgebenden Verhältnisse und in Anbetracht insbesondere des Umstandes, daß unsere Landwirte an Grünfutter gegenwärtig keinen Mangel haben, den Moment für gekommen, die durch Kreisschreiben vom 19. Juni in Aussicht gestellte Zollrückvergütung für Mehl zu Futterungszwecken bis auf weiteres zu sistieren, in der Meinung, daß hierauf neuerdings zurückgekommen werden könne, wenn die Kantone bei Beginn oder im Laufe der nächsten Dürrfütterungsperiode wegen wirklichen Futtermangels sich zu Futtermehlbezügen genötigt sehen sollten.

Dagegen bleibt die durch Beschluß der Bundesversammlung sanktionierte zeitweilige Zollbefreiung für Rohmais bis auf weiteres in Kraft.

Indem wir Sie von dieser Maßnahme in Kenntnis setzen, verbinden wir zugleich damit die Einladung, die Bestellung von Futtermehl, für welches Anspruch auf Zollbefreiung erhoben werden soll, zu sistieren und allfällig bereits vorhandene Verzollungsausweise in Begleit der durch unser Kreisschreiben vom 19. Juni ausbedungenen Erklärung Ihrer Behörde dem Zolldepartement zur Prüfung und eventuellen Zollrückvergütung einzusenden.

Im weitem ersuchen wir Sie, dem Zolldepartement Mitteilung zu machen von eventuell bereits aufgegebenen Bestellungen von Futtermehl, welche noch nicht effektuiert werden konnten, unter genauer Angabe des Datums der Bestellung, der Quantität, des Lieferanten und des Lieferungsstermines.

Wir benützen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 15. August 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Zollrückvergütung für Futtermehl. (Vom 15. August 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1893
Date	
Data	
Seite	953-955
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 274

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.